

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1553/71 DES RATES

vom 19. Juli 1971

zur Änderung der Verordnung Nr. 359/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der seit Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation gesammelten Erfahrungen und verschiedener neuer Faktoren, die sich in den ersten vier Jahren der Anwendung ergeben haben, sind gewisse Änderungen an der Regelung für dieses Erzeugnis vorzunehmen.

Für den der Interventionsstelle angebotenen Rohreis sind Berichtigungsbeträge für die verschiedenen Reisqualitäten vorgesehen ; bei normaler Marktlage findet Qualitätsreis mit den dem Qualitätsunterschied entsprechenden Preisunterschieden normalen Absatz ; jegliche Maßnahme, durch welche diese Preisunterschiede für das Stadium der Intervention festgelegt werden sollen, könnte das freie Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Markt verfälschen ; um den normalen Absatz von Qualitätsreis auf dem Markt zu fördern und zu steigern, ist vorzusehen, daß gegebenenfalls bei bestimmten Reissorten keine Berichtigungsbeträge bei der Intervention angewandt zu werden brauchen.

Die Übergangsvergütung, die am Ende des Wirtschaftsjahres für Rohreis gewährt werden kann, wurde bisher auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem im letzten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis für geschälten Reis und dem Richtpreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres berechnet ; beim Richtpreis für geschälten Reis werden auch Faktoren berücksichtigt, die bei der Preisbildung für Rohreis nicht mitbestimmend sind ; daher empfiehlt es sich, die Übergangsvergütung für Rohreis auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem am Ende des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis und dem am Anfang des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis zu berechnen.

Um den Unterschieden zwischen dem Markt für rundkörnigen Reis und dem Markt für langkörnigen Reis besser Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung für diese Reissorten auf der Grundlage der für jedes

dieser beiden Erzeugnisse festgestellten Angebote zu berechnen.

Der Schwellenpreis für Bruchreis wurde bisher zwischen einer oberen Grenze, die auf der Grundlage des Schwellenpreises für geschälten Reis errechnet wird, und einer unteren Grenze, die auf der Grundlage des Schwellenpreises für Mais errechnet wird, festgesetzt ; angesichts der normalen Marktentwicklung bei Mais und Bruchreis sowie der möglichen Verwendung dieser Erzeugnisse und unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen ist es zweckmäßig, den Schwellenpreis für Bruchreis innerhalb einer oberen und einer unteren Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum Schwellenpreis für Mais errechnet werden.

Im Rahmen des Weizenhandelsübereinkommens 1971 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1971 wurde vorgesehen, daß die Nahrungsmittelhilfe in Form von Reis gewährt werden kann ; daher muß vorgesehen werden, daß Reis und Reisverarbeitungserzeugnisse für eine Nahrungsmittelhilfsaktion bereitgestellt werden können ; diese Erzeugnisse können auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden, aus Reisbeständen der Interventionsstelle stammen oder aus Reis hergestellt werden.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Nahrungsmittelhilfe ist vorzusehen, daß die Bestimmungen über die Nahrungsmittelhilfe in Form von Reis möglichst bald anzuwenden sind, und zwar noch vor Beginn des Reiswirtschaftsjahres 1971/1972.

Es empfiehlt sich, die Begriffsbestimmungen für Reis zu überprüfen, um sie unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des in der Gemeinschaft erzeugten Reises möglichst weitgehend den im internationalen Handel üblichen Begriffsbestimmungen anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert.

⁽¹⁾ ABL. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„Rohreis (Paddy-Reis), geschälter Reis, halbgeschliffener Reis, vollständig geschliffener Reis, rundkörniger Reis, langkörniger Reis, Bruchreis und Quellmehl im Sinne dieser Verordnung sind die im Anhang A definierten Erzeugnisse.“

Artikel 3

Artikel 5 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— die bei der Intervention anzuwendenden Berichtigungsbeträge entweder für alle oder nur für bestimmte der in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Sorten,“.

Artikel 4

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) für Rohreis höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem im letzten Monat des Reiswirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis und dem Interventionspreis des ersten Monats des neuen Wirtschaftsjahres.“

Artikel 5

Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„(1) Bei der Einfuhr von Reis wird eine Abschöpfung erhoben.

- a) Für rundkörnigen Rohreis ist sie gleich der Abschöpfung für geschälten rundkörnigen Reis, berichtigt nach dem Umrechnungssatz.
- b) Für langkörnigen Rohreis ist sie gleich der Abschöpfung für geschälten langkörnigen Reis, berichtigt nach dem Umrechnungssatz.
- c) Für geschälten rundkörnigen Reis ist sie gleich dem Schwellenpreis, vermindert um den cif-Preis für rundkörnigen Reis.
- d) Für geschälten langkörnigen Reis ist sie gleich dem Schwellenpreis, vermindert um den cif-Preis für langkörnigen Reis.
- e) Für halbgeschliffenen rundkörnigen Reis ist sie gleich der Abschöpfung für vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis, berichtigt nach dem Umrechnungssatz.
- f) Für halbgeschliffenen langkörnigen Reis ist sie gleich der Abschöpfung für vollständig geschliffenen langkörnigen Reis, berichtigt nach dem Umrechnungssatz.

g) Für vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis ist sie gleich dem Schwellenpreis, vermindert um den cif-Preis für rundkörnigen Reis.

h) Für vollständig geschliffenen langkörnigen Reis ist sie gleich dem Schwellenpreis, vermindert um den cif-Preis für langkörnigen Reis.

i) Für Bruchreis ist sie gleich dem Schwellenpreis, vermindert um den cif-Preis.

(2) Die Kommission setzt die in diesem Artikel genannten Abschöpfungen fest.“

Artikel 6

Artikel 14 erhält folgende Fassung :

„(1) Für die Gemeinschaft werden jährlich vor dem 1. Mai für das folgende Reiswirtschaftsjahr gleichzeitig festgesetzt :

— ein Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis,

— ein Schwellenpreis für geschälten langkörnigen Reis,

— ein Schwellenpreis für vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis,

— ein Schwellenpreis für vollständig geschliffenen langkörnigen Reis.

(2) a) Der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis wird so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt von Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede dem Richtpreis entspricht. Dieser Schwellenpreis wird um monatliche Zuschläge erhöht, die nach Artikel 7 für den Richtpreis festgesetzt werden.

Er wird für Rotterdam für die gleiche Standardqualität wie der Richtpreis berechnet.

b) Der Schwellenpreis für geschälten langkörnigen Reis wird berechnet, indem der Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis durch Anwendung eines Berichtigungsbetrags, der dem Wertunterschied zwischen der rundkörnigen Reissorte der Standardqualität und einer für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Sorte entspricht, berichtigt wird.

(3) Der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis und der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen langkörnigen Reis werden berechnet, indem die Schwellenpreise für geschälten rundkörnigen Reis und für geschälten langkörnigen Reis jeweils nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Werts der Nebenprodukte berichtigt und

dann um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht werden.

Sie werden für Rotterdam für die gleichen Qualitäten wie die Schwellenpreise für geschälten Reis berechnet.

(4) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages den Schwellenpreis für geschälten rundkörnigen Reis und den in Absatz 3 genannten Schutzbetrag fest.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden bestimmt :

- a) die für die Gemeinschaftsproduktion repräsentative langkörnige Reissorte sowie der Wertunterschied zwischen dieser Sorte und der der Standardqualität entsprechenden rundkörnigen Reissorte je 100 kg geschälter Reis,
- b) der Schwellenpreis für geschälten langkörnigen Reis,
- c) der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis,
- d) der Schwellenpreis für vollständig geschliffenen langkörnigen Reis."

Artikel 7

Artikel 15 erhält folgende Fassung :

„(1) Für die Gemeinschaft wird jährlich vor dem 1. Mai für das folgende Reiswairtschaftsjahr ein Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt, der zwischen 130 v. H. und 140 v. H. des im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises für Mais liegt.

(2) Der Schwellenpreis für Bruchreis wird für Rotterdam für eine Standardqualität errechnet.

(3) Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages den Schwellenpreis für Bruchreis und die für diesen Preis maßgebende Standardqualität fest."

Artikel 8

Artikel 16 enthält folgende Fassung :

„(1) Für Rotterdam wird berechnet :

- a) ein cif-Preis für geschälten rundkörnigen Reis,
- b) ein cif-Preis für geschälten langkörnigen Reis,
- c) ein cif-Preis für vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis,

d) ein cif-Preis für vollständig geschliffenen langkörnigen Reis,

e) ein cif-Preis für Bruchreis.

(2) Die cif-Preise werden für Waren in loser Schüttung berechnet ; dabei werden die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt zugrunde gelegt, die für die in Absatz 1 genannten Reissorten auf der Grundlage der Notierungen oder Preise auf diesem Markt ermittelt wurden, und zwar berichtigt entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität und — für langkörnigen Reis — entsprechend dem Wertunterschied zwischen dieser Qualität und der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen Qualität sowie gegebenenfalls nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte.

(3) Die Qualitätsunterschiede werden durch Berichtigungsbeträge ausgedrückt, welche die Qualitäts- und Wertunterschiede zwischen der Sorte, die der Standardqualität entspricht, und den übrigen Sorten wiedergeben.

(4) Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt an Stelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein besonderer cif-Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises berechnet wird.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Berichtigungsbeträge, die Einzelheiten für die Berechnung der cif-Preise und die Spanne, innerhalb derer die Schwankungen der Berechnungselemente der Abschöpfung keine Änderung der Abschöpfung zur Folge haben, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt."

Artikel 9

Artikel 19 erhält folgende Fassung :

„Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden bestimmt :

- a) die Umrechnungssätze zwischen
 - geschältem Reis und Rohreis, die bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie Artikel 16 Absatz 2 zu berücksichtigen sind ;
 - geschältem Reis und vollständig geschliffenem Reis, die bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 zu berücksichtigen sind ;
 - vollständig geschliffenem Reis und halbgeschliffenem Reis, die bei der Anwendung

von Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben e) und f) sowie Artikel 16 Absatz 2 zu berücksichtigen sind ;

- b) die Verarbeitungskosten und der Wert der Nebenprodukte, die bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 zu berücksichtigen sind."

Artikel 10

Die Verordnung wird durch folgenden Artikel ergänzt :

„Artikel 23 a

(1) Reis und Reisverarbeitungserzeugnisse können für Maßnahmen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe bereitgestellt werden, sofern derartige Maßnahmen in internationalen Übereinkommen oder Abkommen vorgesehen sind.

Die Bereitstellung von Reis und Reisverarbeitungserzeugnissen für diese Maßnahmen erfolgt durch Ankauf von Reis auf dem Markt der Gemeinschaft oder durch Verwendung von bei den Interventionsstellen befindlichem Reis.

(2) Die Kriterien für die Bereitstellung dieser Erzeugnisse; insbesondere die Kriterien für den Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft und die Verwendung von bei den Interventionsstellen befindlichem Reis, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossen.

(3) In Ausnahmefällen darf Reis durch Ankauf auf dem Weltmarkt bereitgestellt werden. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt."

Artikel 11

Die Verordnung wird durch folgenden Artikel ergänzt :

„Artikel 31 a

Sind Übergangsmaßnahmen erforderlich, so werden diese nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen."

Artikel 12

Anhang A erhält folgende Fassung :

„1. a) *Rohreis (Paddy-Reis)* : Reis in der Stroh-
hülse, gedroschen.

b) *Geschälter Reis* : Rohreis, bei dem nur die Stroh-
hülse entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“ bekannt ist.

c) *Halbgeschliffener Reis* : Rohreis, bei dem die Stroh-
hülse, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind.

d) *Vollständig geschliffener Reis* : Rohreis, bei dem die Stroh-
hülse, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 v. H. der Körner weiße Längsrillen aufweisen können.

a) *Rundkörniger Reis* : Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt.

b) *Langkörniger Reis* : Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter haben.

c) *Messung der Körner* : Die Länge der Körner wird bei vollständig geschliffenem Reis nach folgendem Verfahren ermittelt :

i) Der Reismenge ist eine Durchschnittsprobe zu entnehmen.

ii) Die Probe ist durch Sieben zu sortieren, um nur ganze Körner zu erhalten.

iii) Es sind zwei Messungen mit jeweils 100 Körnern durchzuführen und der Durchschnitt auszurechnen.

iv) Die Ergebnisse sind in Millimetern festzulegen und auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ab- oder aufzurunden.

3. *Bruchreis* : Gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

4. *Quellmehl* : Mehl, dessen Stärke durch Wärmebehandlung oder sonstige Verfahren aufgeschlossen worden ist."

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist — mit Ausnahme des Artikels 10, der mit Inkrafttreten dieser Verordnung anwendbar ist — ab 1. September 1971 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI
